

Rechtsstreit Opelt ./ sächsische Justiz Jahrgang 2016

Teil 2



Herrn
Olaf Tomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

SG Recht
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Bearbeiter: Wiemann Ursula
Telefon: (0 37 41) 392 – 10 30
Telefax: (0 37 41) 392 - 41001
wiemann@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 081 – Wi -

Datum: 15.01.2013

Prändungs- und Überweisungsverfügung vom 16.10.2012

Ihr Schreiben vom 20.10.2012

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben vom 29.10.2012 wurde mir zur Bearbeitung übergeben. Ich möchte Ihnen hierauf wie folgt antworten:

Bei den von Ihnen beanstandeten Maßnahmen handelt es sich um die Vollstreckung von Geldforderungen des Vogtlandkreises, so dass Ihre Behauptung, dass die Behörde vorsätzlich gegen Ihr Leben angehen würde, völlig aus der Luft gegriffen ist.

Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sich Herr Landrat Dr. Lenk Ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht hat.

Im Übrigen ist es nicht möglich Ihr Schreiben sachlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Wiemann
Leiterin SG Recht

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

15.02.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Betr. **Pfändung Landratsamt AZ. 01729393926 & 0031301424.** unser Zeichen
VWG/CH-OTO 01/16

**Antrag auf einstweilige Verfügung
auf Grundlage der ZPO § 935ff insbesondere des § 940 in Verbindung mit § 802a
und § 829 ZPO**

Hiermit beantrage ich

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

- Antragsteller-

gegen

das Landratsamt Vogtlandkreis
Vertr. d. d. Landrat Herrn Keil
Neundorfer Str. 94-96
08523 Plauen

- Antragsgegner –

Wegen einstweiliger Verfügung

Zum Verwaltungsgericht Chemnitz wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung der Erlaß

einer einstweiligen Verfügung

**1. zur Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan Primera amtl. Kennzeichen V-DR 110
durch den Antragsgegner aufzuheben.**

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Begründung:

Der Nissan V-DR 110 Baujahr 2003 wurde durch den Antragssteller im Jahr 2014 gebraucht für 4200 € erworben.

Aufgrund der vom Antragsgegner gestellten Forderungen von Kosten, die 10 Jahre im Raum stehen, gegen die der Antragssteller nicht zuletzt im Jahr 2013 mit Schreiben an Frau Wiemann vom 23.01.2013 Az. StA PLAP01/08 – 01/2013 und nach Ankündigung der Vollstreckung durch Frau Meinel vom 17.02.2015 AZ. 01729393926 & 0031301424 mit Schreiben vom 17.02.2015 AZ Mei/Pfä 01/2015 widersprochen wurde und dieser Widerspruch nicht erwidert wurde, wurde nun nach erneuter Ankündigung der Vollstreckung des Herrn Backhaus mit Schreiben vom 04.02.2016 AZ. 01729393926 & 0031301424 der PKW Nissan des Antragsstellers am 10.02.2016 mit einer Parkkralle für die Pfändung blockiert.

Da dem Antragsteller es nicht möglich war innerhalb der 5-Tagesfrist am 11.02.2016 unmittelbar beim Landratsamt Widerspruch gegen die Pfändung einzulegen, wie es geplant war, da durch Herr Backhaus die Vorschriften für die Frist nach § 222 ZPO nicht beachtet wurde, sah sich der Antragsteller gezwungen am 11.02.16 einen Antrag auf EwV beim Amtsgericht Plauen einzulegen.

Dieser Antrag wurde mit Beschluß am 12.02.16 Az. 5C130/16 vom Amtsgericht Plauen durch Herrn Richter Speiser wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen. U. a. wurde durch den Richter Herrn Speiser folgend begründet: *„Gleiches gilt für § 17ff. GVG. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die mit § 17ff GVG untrennbar verbundene Verzögerung durch Anhörung und Beschwerdemöglichkeit mit dem Eilzweck des Verfahrens auf Erlaß der einstweiligen Verfügung unvereinbar.“*

Aufgrund dessen wird vom Antragsteller auf die Vorschriften des § 17a GVG und § 281 ZPO verzichtet, da wegen der Dringlichkeit die sofortige Beantragung der einstweiligen Verfügung (ewV) beim Verwaltungsgericht Chemnitz gesehen wird.

Diese insbesondere deswegen, weil der PKW durch den Antragsteller und seiner Lebensgefährtin dringend benötigt wird. Dringend benötigt deswegen, da der Antragsteller selbst seit dem Jahr 2009 100%ig erblindet ist und zu Heilbehandlungen in die Außenbezirke von Chemnitz muß. So wie auch die durch Unfall gehbehinderte Lebensgefährtin zu Heilbehandlungen nach Chemnitz muß.

Hier kann dem telefonischen Hinweis des Herrn Backhaus, daß es ja Busse und Bahnen dafür gäbe, nicht gefolgt werden, da zwar der Antragsteller diese kostenlos benutzen könnte, es aber seiner Lebensgefährtin als Begleitperson wegen ihrer Gehbehinderung unendlich schwerfällt den Weg zu bewältigen.

Aufgrund der Heilbehandlung des Antragstellers in den Außenbezirken von Chemnitz wäre es zwar möglich mit Bahnen und Bus vor Ort zu kommen, wäre aber zeitmäßig so intensiv, daß eine Heilbehandlung der Lebensgefährtin am selbigen Tag in Chemnitz nicht mehr möglich wäre, so daß die Lebensgefährtin ein zweites Mal diesen Weg unternehmen müßte.

Ein weiterer Grund auf den PKW zurückzugreifen ist wegen derselbigen Schwierigkeit der Lebensgefährtin zu Einkaufsstellen zu gelangen und von dort aus mit dem Einkaufsgut, das zwar teilweise durch den Antragsteller getragen werden könnte, dieser aber auch geführt werden muß, zu einer übermäßigen Anstrengung führt, wie es sich in den letzten Tagen bereits gezeigt hat, wobei der Gang zum Amtsgericht Plauen und zur sofortigen Vorlage der dort beantragten ewV bei Herrn Keil und Herrn Backhaus (Antragsgegner) in der Neundorfer Straße zu einer

solchen Anstrengung geführt hat, daß die Lebensgefährtin sich mit großen Schmerzen legen mußte.
Das widerspricht dem Heilungsplan und wirft die bereits fortgeschrittene Genesung weit zurück.

Deswegen ergeht

Antrag auf einstweilige Verfügung

1. zur Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan amtl. Kennzeichen V-DR 110 bis zur Klärung der Forderung des Antraggegners nach den Vorschriften der ZPO, insbesondere des Mahnverfahrens nach § 688ff ZPO, des Vollstreckungsverfahrens nach § 704ff ZPO, wie des Pfändungsverfahrens nach §§ 803ff ZPO; unter der besonderen Beachtung des § 802a ZPO (Übergabe eines vollstreckbaren Titels) und § 829 ZPO (erforderlicher Gerichtsbeschuß) .
2. die Kosten des Verfahrens sind dem Antraggegner aufzuerlegen.

Olaf Thomas Opelt

Anlagen:

- Schreiben an Frau Wiemann vom 23.01.2013 StA PLAP01/08 – 01/2013
- Frau Meinel an Herrn Opelt 17.02.2015 Az. 01729393926 & 0031301424
- an Frau Meinel 17.02.2015 Mei/Pfä 01/2015
- Herr Backhaus an Herrn Opelt 04.02.2016 Az. 01729393926 & 0031301424
- Herr Backhaus an Herrn Opelt 10.02.2016 Pfändung PKW Nissan
- Beschluß des AG Plauen durch Herrn Richter Speiser Az. 5C130/16 vom 12.02.16

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

LRA Vogtlandkreis
SG Recht
Frau Wiemann
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
	15.01.2013	StA PLAP01/08 – 01/2013	23.01.2013

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Wiemann,

da Sie beauftragt wurden mein Schreiben vom 29.10.2012 zu beantworten, dürften Ihnen meine vorhergehenden Schreiben vorliegen. Es ist Ihnen also bekannt, daß Vollstreckungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung § 704ff ausgeführt werden und dies nur von ordentlichen Gerichten. Ebenfalls dürfte Ihnen bekannt sein, daß ich Ihre öffentlich rechtliche Berechtigung für Ihre Handlungen bewiesenermaßen bestreite und dies bis dato unwiderlegt. Sie können es mir nicht verwehren, mich für Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung für unzuständig zu erklären.

Bemerkenswert ist es, daß Sie mich hier auf die Vollstreckung, die Sie durchführen wollen, hinweisen. Sollte es Ihnen entgangen sein ist meine Schadenersatzforderung einzig auf die Zerstörung meines wirtschaftlichen und körperlichen Lebens aufgrund meines Gewerbebetriebes „Hotel Adler“ ergangen. So ist es gut, daß Sie mich darauf hinweisen, daß ich ja in punkto Vollstreckung noch gar keine Forderung erstellt habe und dies hier vorsorglich und selbstverständlich nach BGB tue.

Ihre Forderungen zwecks Abfallbeseitigung etc. sind nichtig, da ich nachgewiesen habe, daß ohne vorherige Bezahlung (Banderole am Container) keine Entsorgung geschehen wäre.

Glas, Pappe etc. habe ich nachweislich persönlich bei der Entsorgungsfirma abgeliefert.

Die Forderung Zwecks meines unehelichen Sohnes, den sie mir 1991 entzogen haben, als er mich dringend gebraucht hätte und dann später in einem Heim zum Hitlersympathisanten umerzogen haben, und die für den Diebstahl meiner offiziell in meinem Eigentum stehenden Waffen, werde ich Ihnen sicherlich nicht entlohnen,

Daraus wird ersichtlich, daß es Ihnen nicht wirklich möglich ist, mein Schreiben sachlich zu beantworten, denn wenn Sie dieses tun würden, müßten Sie sich und die anderen genannten Personen sofort wegen Hochverrats am deutschen Volk selbst anzeigen.

Da Ihre Taten nunmehr am Militärgerichtshof in Moskau rechtshängig sind wird es einem in Zukunft wieder eingerichteten ordentlichen Gericht obliegen über diese Sachen zu richten.

Hinweisen möchte ich in diesem Punkt nur noch, daß die Taten nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar sind und nach § 5 eben diesen nicht verjährbar.

Lobenswert von Ihnen ist Ihre Unterschrift, die in ihrer Ausführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Somit gibt mir diese eine breitere Grundlage für meine berechtigten Forderungen, in die Ihre Person nunmehr eingeschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler:

Als Anhang zur Strafanzeige StA PLAP01/08 vom 22.07.2008 an den Russischen Militärgerichtshof in Moskau
Deutschlandverteiler

Landratsamt Vogtlandkreis



VOGTLANDKREIS

Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen	Buchungszeichen	0172939326
		bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Horn Olaf Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen	Außendienstmitarbeiter Sprechzeiten	Frau Meinel SG Vollstreckung nach telefonischer Vereinbarung Neundorfer Str. 94/96 08523 Plauen
	Handynummer Telefon Telefax	0171/ 7389134 0374-1/ 392-41860

ANKÜNDIGUNG DER PFÄNDUNG

Sehr geehrter Herr Opelt,

In Ausführung des Vollstreckungsauftrages des Landratsamt Vogtlandkreises habe ich Sie heute aufgesucht, um die Außenstände entsprechend der Zivilprozessordnung zu pfänden.

Sie aber nicht angetroffen jedoch wurde mir die Tür nicht geöffnet.

Die Pfändung können Sie noch abwenden, wenn Sie die **Schuldsumme (siehe Forderungsaufstellung)** innerhalb von **5 Tagen** unter **Angabe des Buchungszeichens** auf das unten aufgeführte Konto überweisen.

Sollten Sie auf diese Pfändungsankündigung keine Reaktion zeigen, sieht sich die Vollstreckungsbehörde gezwungen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen wie **Wohnungsöffnung** mit Polizei und Schlosser, Anlegen der **Parkkralle** oder **Abgabe der eidesstattlichen Vermögensoffenbarungsversicherung** beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Im Einzelfall können durch richterlichen Beschluss Eingriffe in Ihre **Persönlichkeitsrechte** erfolgen.
Auf die Möglichkeit der

Erzwungshaft Zwangshaft

wird hingewiesen.

11.02.15
Datum/ Unterschrift Vollstreckungsbeamten

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderung ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Bemerkung: Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz v. 16.05.01 (ZGBI. I S. 576) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr, Do. 13.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN: DE01 870380003281000191
BIC: WELADED1PLX





Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen	Buchungszeichen	0031301424 u.a.
	Außendienstmitarbeiter Sprechzeit	bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Herrn Olaf Opelt Siegoner Straße 24 08523 Plauen	Handynummer Telefon Telefax	Frau Meinel SG Vollstreckung nach telefonischer Vereinbarung Neundorfer Str. 94/96 08523 Plauen 0171/ 7389134 03741/ 392-41860

ANKÜNDIGUNG DER PFÄNDUNG

Sehr geehrter Herr Opelt,

in Ausführung des Vollstreckungsauftrages des Landratsamt Vogtlandkreises habe ich Sie heute aufgesucht, um die Außenstände entsprechend der Zivilprozessordnung zu pfänden.

Sie aber nicht angetroffen jedoch wurde mir die Tür nicht geöffnet.

Die Pfändung können Sie noch abwenden, wenn Sie die **Schuldsumme (siehe Forderungsaufstellung)** innerhalb von **5 Tagen** unter **Angabe des Buchungszeichens** auf das unten aufgeführte Konto überweisen.

Sollten Sie auf diese Pfändungsankündigung keine Reaktion zeigen, sieht sich die Vollstreckungsbehörde gezwungen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen wie **Wohnungsöffnung** mit Polizei und Schlosser, **Anlegen der Parkkralle** oder **Abgabe der eidesstattlichen Vermögensoffenbarungsversicherung** beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Im Einzelfall können durch richterlichen Beschluss **Eingriffe in Ihre Persönlichkeitsrechte** erfolgen.

Auf die Möglichkeit der

Erziehungshaft Zwangshaft

wird hingewiesen.

17.02.15 *Meinel*
Datum/ Unterschrift Vollstreckungsbeamteter

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderung ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Bemerkung: Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz v. 16.05.01 (BSG), i.S. 87b) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr Du. 13.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN: DE16870360303150101730
BIC: WELADED1PLX



Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Frau Meinel
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.02.2015

Unser Geschäftszeichen
Mei/Pfä 01/2015

Datum
17.02.2015

B e t r i f f t Ihr Besuch 17.02.2015 13:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Sehr geehrte Frau Meinel,

Ihr heutiger Besuch hat mich sofort zu dieser Antwort angespornt.

Sie vermeinen im Auftrag gekommen zu sein um eine „rechtsgültige Pfändung“ durchzusetzen. Erstens unterliegt eine Pfändung den Vorschriften der ZPO, diese beginnen mit dem Mahnverfahren § 688ff, darauf folgend den Vorschriften des § 704ff (Zwangsvollstreckung) und der darauffolgenden § 803ff insbesondere des § 829.

Es ist also gerichtlich gegen mich vorzugehen. Der Gerichtsweg wird aber nicht eingeschlagen, da ich, wie Sie in Ihren Akten, die Sie vermeinen zu besitzen (so sagten Sie es mir), klar ausgeführt habe, daß Ihre Forderungen nicht nur juristisch sondern auch rein naturell ohne Hintergrund sind.

In dem durchaus heftigen Gespräch zwischen Tür und Angel bezichtigten Sie mich der Unzurechnungsfähigkeit. Dies kam klar aus Ihrer Frage nach meinem Betreuer hervor. Ihre folgende Ausflucht, daß ich ja gesagt hätte, daß meine Lebensgefährtin die Vollmacht für die Vertretung besäße, ist hier nicht anzuerkennen, da ich meiner Lebensgefährtin eine Vollmacht nur im zurechnungsfähigen Zustand ausfertigen kann.

Sie führten weiter aus, in dem Sie meine Worte verdrehten, daß ich meine Zahlungsunwilligkeit auf den § 6 des VStGB stelle und dieses nach § 5 nicht verjährbar wäre. Hier haben Sie in Ihrer Aufregung entweder mutwillig oder anderweitig falsch verstanden.

Das Völkerstrafgesetzbuch ist völkerrechtlich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats sowie der Konvention zur Verhütung von Völkermord aufgebaut worden und ist 2002 in Kraft getreten. Gerade den § 6 sollten Sie gründlich studieren, denn dort wird auch das Vorgehen gegen die einzelne Person unter Strafe gestellt.

Weiter führten Sie aus, daß meine Meinung nichts zur Sache täte, wenn es nur meine Meinung wäre würde ich dies nicht angehen. Meine rechtlichen Ausführungen, so z. B. die Beweisführung zur

juristischen Nichtigkeit der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) und des Einigungsvertrages (siehe Schreiben vom 09.04.2014 Az: *Lenk-Schad 01/2014*; Anhang) ist bis dato juristisch unwiderlegt und somit Tatsache. Hier könnten Sie die in Ihrem Haus sitzenden „Rechtsverdreher“, so nannten sie selbst jene, die Beweisführung widerlegen lassen. Ich bin durch Sie und Ihresgleichen wirtschaftlich zerstört und körperlich geblendet worden. Geistig fühle ich mich durchaus noch auf der Höhe der Dinge. Deswegen erging gegen Herrn Tassilo Lenk und Weitere bereits Strafanzeige am Russischen Militärgerichtshof (Anhang). Ebenfalls wurde gegen ihn Schadenersatzforderungen auf der Grundlage des BGB in nicht unbeträchtlicher Höhe gestellt. Überaus hoch war ich erfreut über die Niederlegung Ihres Schreibens in meinen Postbriefkasten am heutigen Tag. Dieses Schreiben haben Sie handschriftlich unterschrieben und somit ihre persönliche Haftung aufgezeigt. Persönlich haften Sie und Ihresgleichen aufgrund der Tatsache, daß die Verwaltung, der Sie angehören, in keiner Weise eine öffentlich rechtliche ist und somit ohne jegliche Rechtsgrundlage völkerrechtswidrig auf deutschem Grund und Boden arbeitet. Ihre Pfändungsankündigung, in der Sie verschiedene Übel aufführen, mit denen Sie mich überschütten wollen, ist letztendlich eine Fortsetzung der bereits ständig erfolgten Erpressungen seitens Herrn Lenk. Gerade das von Ihnen gelb markierte Übel der Parkkralle, die Sie an mein privates Kfz heften wollen, trägt bei Ausführung des Angedrohten, weiter zu meiner körperlichen Zerstörung bei. Ich könnte bereits vereinbarte Termine für medizinische Behandlungen nicht wahrnehmen, da ich deren Behandlungsort nicht erreichen könnte. Sie unterstellen sich damit dem unbedingten Vorsatz Straftaten gegen mein Leben auszuführen. Dieses Schreiben berechne ich Ihnen persönlich mit 450 E uro in derzeitigem Goldwert. Weitere Ausführungen darüber entnehmen Sie bitte dem beiliegendem Schreiben vom 09.04.2014 Az: *Lenk-Schad 01/2014*. Beide beiliegende Schreiben müßten normalerweise in Ihren Akten vorhanden sein. Ich vermeine, daß es keine besondere Ankündigung erfordert, daß Sie bei weiterem unrechtlichen Tun gegen meine Person als Reichs- und Staatsangehörigen mit einer Strafanzeige zu rechnen haben, in der natürlich auch Ihr Vorgesetzter einbezogen wird.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Anhang: Strafanzeigen vom 24.05.2010 AZ: StA/BA 01/10
Schreiben vom 09.04.2014 Az: *Lenk-Schad 01/2014*.

Verteiler: Einschreiben Rückschein Frau Meinel;
Einschreiben Rückschein Botschaft der Russ. Föderation Berlin
Normale Postsendung Herr Lenk
E-Post Deutschlandverteiler



Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen	Buchungs- zeichen	0172938326
	Außendienst- mitarbeiter Sprechzeiten	Herr Bankhaus SG Vollstreckung nach telefonischer Vereinbarung Neundorfer Str. 94/96 08523 Plauen
Herr Olaf Opetl Siegener Straße 24 08523 Plauen	Handynummer Telefon Telefax	bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben 0171/ 7389144 03741/ 392-1675 03741/ 392-41675

ANKÜNDIGUNG DER PFÄNDUNG

Sehr geehrter Herr Opetl,

in Ausführung des Vollstreckungsauftrages des Landratsamt Vogtlandkreises habe ich Sie heute aufgesucht, um die Außenstände entsprechend der Zivilprozessordnung zu pfänden.

Sie aber nicht angetroffen jedoch wurde mir die Tür nicht geöffnet

Die Pfändung können Sie noch abwenden, wenn Sie die **Schuldsumme (siehe Forderungsaufstellung)** innerhalb von **5 Tagen** unter **Angabe des Buchungszelchens** auf das unten aufgeführte Konto überweisen.

Sollten Sie auf diese Pfändungsankündigung keine Reaktion zeigen, sieht sich die Vollstreckungsbehörde gezwungen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen wie **Wohnungsöffnung** mit Polizei und Schlosser, Anliegen der **Parkkralle** oder **Abgabe der eidesstattlichen Vermögensoffenbarungsversicherung** beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Im Einzelfall können durch richterlichen Beschluss **Eingriffe in Ihre Persönlichkeitsrechte** erfolgen. Auf die Möglichkeit der

Erzwingungshaft Zwangshaft

wird hingewiesen.

Landratsamt Vogtlandkreis
- Dienststelle Plauen -
SG Vollstreckung
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Datum/ Unterschrift Vollstreckungsbediensteter
4.2.16 *Jakob*

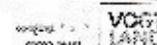
Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderung ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Bemerkung: Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz v. 16.05.01 (BZgBl. I S. 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Sprechzeiten:
Mo - Fr 9.00-12.00 Uhr
Di 13.00-16.00 Uhr - Do: 13.00-18.30 Uhr

Bankverbindung:
13AN0004 8705 8000 5251 0004 94
BIC: WELADED1PLX





Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen	Buchungs- zeichen	0031301424 u.a.
	Außendienst- mitarbeiter Sprechzeiten	Herr Backhaus SG Vollstreckung nach telefonischer Vereinbarung Neundorfer Str. 94/96 08523 Plauen
Herrn Olaf Opelt Siegoner Straße 24 08523 Plauen	Handynummer Telefon Telefax	0171/ 7389144 03741/ 392-1975 03741/ 392-41675

ANKÜNDIGUNG DER PFÄNDUNG

Sehr geehrter Herr Opelt,

in Ausführung des Vollstreckungsauftrages des Landratsamt Vogtlandkreises habe ich Sie heute aufgesucht, um die Außenstände entsprechend der Zivilprozessordnung zu pfänden.

Sie aber nicht angetroffen jedoch wurde mir die Tür nicht geöffnet.

Die Pfändung können Sie noch abwenden, wenn Sie die **Schuldsumme (siehe Forderungsaufstellung)** innerhalb von **5 Tagen** unter **Angabe des Buchungszeichens** auf das unten aufgeführte Konto überweisen.

Sollten Sie auf diese Pfändungsankündigung keine Reaktion zeigen, sieht sich die Vollstreckungsbehörde gezwungen, weitere Vollstreckungsmaßnahmen wie **Wohnungsöffnung** mit Polizei und Schlosser, Anlegen der **Parkkralle** oder **Abgabe der sidesstattlichen Vermögensoffenbarungsversicherung** beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Im Einzelfall können durch richterlichen Beschluss **Eingriffe in Ihre Persönlichkeitsrechte** erfolgen.

Auf die Möglichkeit der

Erzwingungshaft Zwangshaft

wird hingewiesen.

Landratsamt Vogtlandkreis
- Dienststelle Plauen -
SG Vollstreckung
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Datum/ Unterschrift Vollstreckungsbediensteter

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderung ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Bemerkung: Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz v. 16.05.01 (BGBI. I S. 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di.-Fr. 13.00-16.00 Uhr Do. 13.00-18.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN: DE 16 8705 8000 3100 1017 85
BIC: WELA3331PLX





Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen
Curiosenstraße 13, 08523 Plauen
5 C 130/16
Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Abteilung für Zivilsachen

Plauen, 12.02.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1495 (Frau Triebel);
03741 10 1494 (Frau Sandner);
03741 10 1498 (Frau Vihovan);
Telefax: 03741 10 1522

Aktenzeichen: **5 C 130/16**
(bitte bei Antwort angeben)

Rechtsstreit Opelt, O. / Landratsamt Vogtlandkreis wg. Aufhebung der Pfändung

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie das unter Anlage genannte Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Seibt *Seibt*
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage
beglaub. Abschrift des Beschlusses vom 11.02.2016

Das Amtsgericht Plauen stellt darauf hin, dass die persönlichen Daten der Vollstreckungsorgane keine Anzeiger für die Speicherung des Geschäfts- und Briefverkehrs gegeben werden (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 12 des Grundgesetzes sowie die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Geschäftsstelle
Curiosenstraße 13
08523 Plauen

Telefon 03741 10 1495
Telefax 03741 10 1522
www.amtsgericht-plauen.de

Montag und Donnerstag
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
10:00 Uhr - 16:00 Uhr
Türmerdienste per
Wahlleistung möglich

Straßenbahnlinie 1001
Eisenbahnlinie 1001 Richtung
Bautzen/Leipzig

Landesbibliothek Chemnitz
Postfach 100000, D-09102
ISBN 978-3-7455-0000-0
ISSN 1611-0000

Az.: 4 L 72/16

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Olaf Thomas Opelt,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

- Antragsteller -

gegen
den Landkreis Vogtlandkreis,
vertreten durch den Landrat,
Neundorfer Straße 94/96,
08523 Plauen,
Gz.: 0031301424 u.a.,

- Antragsgegner -

wegen

Verkehrsrecht; hier: Aufhebung der Pfändung des PKW

Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 01.04.2016 durch Richter am Verwaltungsgericht Artus als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Pfändung seines PKW.

I.

Der Antragsteller ist Eigentümer des PKW Nissan Primera, Baujahr 2003, mit dem amtlichen Kennzeichen V-DR 110. Dieses Fahrzeug wurde im Jahre 2014 durch den Antragsteller für 4.200,00 Euro erworben und in der Folge privat genutzt.

Der Antragsgegner macht gegen den Antragsteller gemäß der Pfändungsniederschrift vom 10.02.2016 finanzielle Forderungen für Abfall- und Verwaltungsgebühren in Höhe von zu diesem Zeitpunkt insgesamt 3.858,73 Euro geltend. Mit Schreiben vom 04.02.2016 kündigte der Antragsgegner dem Antragsteller die Pfändung der Außenstände an. Auf die Möglichkeit der Abwendung der Pfändung durch den Ausgleich der offenen Schuldsomme binnen fünf Tagen wurde ausdrücklich hingewiesen. Ein Ausgleich der Forderungen erfolgte nicht. Am 10.02.2016 nahm der Antragsgegner die Pfändung des vorgenannten Kraftfahrzeuges des Antragstellers vor. Das Fahrzeug wurde am Standort auf der Pestalozzistraße 42 in Plauen mit einer mechanischen Wegfahrsperre, einer sogenannten "Parkkralle", versehen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen seien rechtswidrig. Das Fahrzeug werde vom Antragsteller und dessen Lebensgefährtin dringend zur Wahrnehmung von Arztterminen benötigt. Der Antragsteller sei vollständig erblindet. Seine Lebensgefährtin könne ihn wegen seiner Gehbehinderung als Begleitperson bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen und Bahnen nicht geleiten, da sie die damit verbundenen Fußwege nur schwer bewältigen könne. Weiterhin sei man auf das Fahrzeug angewiesen, um zu Einkaufsstellen zu gelangen und die Einkäufe zu transportieren.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Pfändung des PKW Nissan V-DR 110 ist bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht Chemnitz einzustellen, die Parkkralle durch den Vogtlandkreis zu entfernen und das körperliche und wirtschaftliche Leben von Herrn Opelt und Frau Reiter nicht weiter zu zerstören.
2. wird dem Antrag unter 1. nicht stattgegeben, wird zur Klärung der Sache mündliche Verhandlung beantragt und zu dieser mündlichen Verhandlung die Ladung des Verteidigungsattachés der Russischen Botschaft in Berlin Herrn Oberst Starow als Zeugen als notwendig angesehen.
3. festzustellen, wann der Herrscher des Freistaates Sachsen die Verfassung vom 27.05.1992 in Kraft gesetzt hat und wer der Herrscher dieses Staates ist. Weiterhin ist aufzuzeigen, wo nach Bestimmung des Artikel 79 GG Abs. 1 S. 2 die Ergänzung des Wortlautes Zwecks der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) festgeschrieben sind. Zitat aus Art. 79 GG: *"Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt."* Kann die Ergänzung des Wortlautes im Fall des 2+4 Vertrages nicht nachgewiesen

werden, wird es als zwingend notwendig erachtet die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und im Zuges dessen des Einigungsvertrages zu widerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

der Antrag wird abgewiesen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass der PKW des Antragstellers nicht pfändungsgeschützt sei.

Mit Beschluss vom 21.03.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogenen Akten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Es entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Einzelrichter, da die Streitsache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die einstweilige Aufhebung der Pfändung des PKW ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die

Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der vorliegende Antrag zielt auf die Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Die angestrebte vorläufige Aufhebung der Pfändung geht über die Sicherung des bestehenden Zustands hinaus, es soll vielmehr eine Regelung getroffen und der Antragsteller – vorläufig – in die ursprüngliche Rechtsposition mit der Möglichkeit der weiteren Nutzung des Fahrzeuges zurückversetzt werden.

Für dieses Rechtsschutzziel des Antragstellers fehlt zumindest der Anordnungsgrund. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die einstweilige Anordnung notwendig ist um ihm sonst drohende wesentliche Nachteile abzuwenden, welche im Hauptsacheverfahren nicht wieder ausgeglichen werden könnten.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass er selbst beziehungsweise seine Lebensgefährtin das Fahrzeug dringend zur Wahrnehmung ärztlicher Behandlungen benötigen würden, bleibt der Vortrag unsubstantiiert. Weder macht der Antragsteller deutlich, welche ärztlich verordneten Behandlungstermine von ihm beziehungsweise seiner Lebensgefährtin hier im Einzelnen wahrzunehmen sind, noch wird vorgetragen, welche konkreten Stellen diesbezüglich in Chemnitz oder im Umland zu welchen Terminen aufgesucht werden müssen. Ebenso wird nicht schlüssig dargelegt, aus welchen Gründen für den Antragsteller die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausgeschlossen sein soll. Der Antragsteller trägt selbst vor, dass die Behandlungsorte in den Außenbezirken von Chemnitz mit öffentlichen Bussen und Bahnen zu erreichen sind. Der Umstand, dass der Lebensgefährtin des Antragstellers als Begleitperson des sehbehinderten Antragstellers der Weg zur jeweiligen Haltestelle aufgrund ihrer eigenen Gehbehinderung schwer fallen würde und aus zeitlichen Gründen dann nicht mehr mehrere Termine an einem Tag wahrgenommen werden könnten, ist kein derart

wesentlicher Nachteil, dass hier die einstweilige Aufhebung der Pfändung und damit die Preisgabe der finanziellen Interessen des Antragsgegners gerechtfertigt wäre. Letztendlich würde für den Antragsteller und seine Lebensgefährtin auch die Möglichkeit bestehen, ein Taxi, gegebenenfalls auch nur für die Fahrt zum nächsten Haltepunkt öffentlicher Busse oder Bahnen, zu nutzen.

Auch die vom Antragsteller vorgetragenen Probleme bei der Bewältigung der Einkäufe überzeugen nicht. Der Vortrag des Antragstellers lässt nicht erkennen, welche Einkaufsstellen hier in welchen zeitlichen Abständen aufgesucht und warum diese nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. Gegebenenfalls wäre hier die Auswahl der Einkaufsstellen an die verkehrstechnische Anbindung derselben anzupassen. Sollten tatsächlich im Einzelfall Einkäufe in einer Größenordnung anstehen, welche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen wären, so würde für den Antragsteller noch immer die Möglichkeit bestehen, auf ein Taxi zurückzugreifen. Derartige Großeinkäufe sind erfahrungsgemäß bei einem Haushalt von zwei Personen jedoch die Ausnahme.

Soweit durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Einzelfall eines Taxis ein höherer finanzieller und zeitlicher Aufwand entsteht, geht diese Belastung jedenfalls nicht über das Maß hinaus, welches auch sonst Familien trifft, welche sich aus finanziellen Gründen die Anschaffung und den Unterhalt eines eigenen PKW nicht erlauben können.

2.

Für die vom Antragsteller beantragte mündliche Verhandlung besteht keine Notwendigkeit.

Die vom Antragsteller begehrte Ladung des Herrn Oberst Starow als Verteidigungsattaché der Russischen Botschaft steht in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand der Pfändung des PKW.

3.

Im Übrigen sind die Anträge unzulässig. Für die begehrten Feststellungen fehlt, insbesondere in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das Rechtsschutzinteresse. Ein rein politisches beziehungsweise geschichtliches Interesse genügt an dieser Stelle nicht.

Als Unterlegener hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur Höhe des Streitwertes erfolgt gemäß § 52 Abs. 1 GKG nach Maßgabe der Bedeutung der Sache für den Antragsteller in Orientierung an dem Wert des gepfändeten PKW. Im Hinblick auf den Wertverlust des Fahrzeuges seit der Anschaffung durch den Antragsteller kann vom ursprünglichen Kaufpreis von 4.200,00 Euro ein Abschlag in Höhe von 1.000,00 Euro vorgenommen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass das Rechtsschutzinteresse des Klägers auf die – vorläufige – Erhaltung der vollständigen Eigentums- und Nutzungsrechte an dem Fahrzeug dient, ist ein weiterer Abschlag für die einstweilige Verfügung nicht gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische EJustizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergericht in Bautzen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.



Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.

Artus

ausgefertigt/beglaubigt:

Chemnitz, den 07.04.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

Brückner

beauftragte Urkundsbeamtin



Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
31.10.16 14:10 H-11 J

Aktenzeichen

▶ [4L 72116. A 31. 94]

Heinrich
Olaf Thomas Opelt
Siegene Str. 24
08523 Plauen

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
archiv-svv.de Menschen/Opelt

13.04.2016

Präsident Dr. Bert Schaffarzik
Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Betr. Rüge wegen rechtlich nichtigem Entwurf

Ihre Schreiben vom 01.04.16/09.04.16 AZ. 4 L 72/16
unser Zeichen VWG/CH-OTO 03/16

**maledictus qui pervertit iudicium
Verdammt sei Jener, der Recht beugt**

**Hiermit wird Rüge nach § 321a ZPO gegen den
Beschuß vom 01.04.2016 AZ 4 L 72/16
in Form eines rechtlich nichtigen Entwurfs eingelegt in Verbindung mit der
Ablehnung des Richters Herrn Artus wegen Befangenheit nach § 42 ZPO**

Begründung:

In einer unwahrscheinlich hochmütigen Willkür wird die Vorschrift des rechtlichen Gehörs des Antragstellers auf einstweilige Verfügung mißachtet und damit der Rechtsschutz des Herrn Opelt zerstört.

Dabei werden hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen zwecks des rechtlichen Gehörs (siehe Anhang 1) sowie die notwendig vorgeschriebenen handschriftlichen Unterschriften des Richters (Siehe Anhang 2) mißachtet.

Wenn der wahrscheinliche Richter Herr Artus (nicht erkennbar wegen fehlender handschriftlicher Unterschrift) vermeint das rechtliche Gehör wäre gewährt, wenn er die Anträge des Antragstellers übernimmt, ist er wirren Gedanken aufgesessen, die dann in folgenden Worten gipfeln.

„Es entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Einzelrichter, da die Streitsache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat.“

Wenn es keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art gäbe, wäre es dem Richter Artus leicht möglich gewesen aufzuzeigen inwieweit es der nach Auffassung (bis dato nicht widerlegt) des Herrn Opelt, daß es der Verwaltung eines Vogtlandkreis nicht möglich ist Verfahren nach den Vorschriften der ZPO, hier insbesondere des Mahnverfahrens § 688ff, des Vollstreckungsverfahrens nach § 704ff und der Pfändung nach § 803ff auszuführen.

So wurde es bereits im Antrag der EwV vom 15.02.2016 Az: VWG/CH-OTO 01/16 und vor allem wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung verlangt.

Anstatt klar aufzuzeigen, inwieweit die Verwaltung des Vogtlandkreises berechtigt wäre, wurde die Dringlichkeit des Verfahrens nicht beachtet und den Antragsteller sowie seiner Lebensgefährtin der Rechtsschutz nicht gewährt, was durch den Richter Artus mit der Äußerung des fehlenden Rechtsschutzinteresses bestärkt wird.

Wenn das Rechtsschutzinteresse des Richters das des Richters ist, wird verstanden, warum der Antrag zu 3. in der Stellungnahme vom 22.02.16 AZ: VWG/CH-OTO 02/16 nicht beantwortet wird.

Hier wird folgend aus der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27.05.1992 zitiert:

„Präambel

Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen, des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes, gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft, eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit, von dem Willen geleitet, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, hat sich das Volk im Freistaat Sachsen dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989 diese Verfassung gegeben.“

Es wäre also vom Richter Artus aufzuzeigen gewesen, wann der verfassungsgebende Akt des Volkes des Freistaates Sachsen geschehen ist und welches Staatsvolk diesen Akt getätigt hat, also wo die Staatsangehörigkeit des Freistaates Sachsen festgeschrieben ist.

Sämtliche unter Punkt Gründe in der Stellungnahme vom 22.02.16 AZ VWG/CH-OTO 02/16 aufgeführten Ausführungen wurden nicht beachtet. So auch die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und des Einigungsvertrages (siehe Anhang AZ: VWG/CH-OTO 02/16 S. 32-35).

Der Einigungsvertrag, wenn rechtlich in Kraft getreten wäre, wäre letztendlich die Verwaltungsunion, die einer sächsischen Verwaltung auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen aus den Jahr 1992 die Berechtigung gäbe, öffentlich rechtlich tätig zu werden. Solange diese Nachweise und die Widerlegung der Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und somit des Einigungsvertrages nicht erbracht sind, wird der Verdacht erhärtet, daß die Verwaltungen und nun auch die Richterschaft des Verwaltungsgerichts sich nach § 3 in Verbindung mit § 6&7 Abs. 1 Pkt. 5&8 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar machen. Das Völkerstrafgesetzbuch ist seit dem 26.06.2002 in Kraft (siehe BGBl I 2002, 2254ff).

Aufgrund der Nichtigkeit des 2+4 Vertrages sowie des Einigungsvertrages und der weiterbestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der vier alliierten Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes (siehe Erklärung vom 01.10.1990 in New York BGBl. II 1990 S.1331ff) beziehen sich meine Ausführungen auf das nach wie vor durch die vier alliierten Mächte von faschistischem Gedankengut bereinigtes gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht.

Somit wird auch der Antrag den Verteidigungsattache Herrn Oberst Starow als Zeugen zu laden durchaus für einen vernunftbegabten Menschen verständlich.

Irreführend hingegen ist die Ausführung von Richter Artus:“ Ein rein politisches beziehungsweise geschichtliches Interesse genügt an dieser Stelle nicht.“

Denn die Sache in sich ist eine reine völker- bzw. staatsrechtliche Sache, in der die völkerrechtswidrigen Handlungen der Verwaltung des Vogtlandkreises nicht nur bemängelt, sondern mit gültigem Recht und Gesetz angegriffen werden.

Somit dürfte dem Verwaltungsgericht klar werden, daß es sich auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 31.10.1946 zu bewegen hat und in keiner Weise auf bundesrepublikanisches Recht nach dem 17.07.1990, das durch Aufhebung des Artikels 23 (a. F.) und somit mit dem Verlust des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die BRD jegliche Gültigkeit verloren hat.

Deswegen war der Antrag aus der zur EwV vom 15.02.2016 AZ VWG/CH-OTO 01/16 als Vorschlag eines vorläufigen Rechtsfriedens gestellt worden um hernach in Ruhe die Schwierigkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Art zu bereinigen. Da dies aber vom Richter Artus am Verwaltungsgericht Chemnitz verweigert wird, und im Gegenteil das finanzielle Interesse des Antraggegners in den Vordergrund gestellt wird, ist dieses finanzielle Interesse nichts weiter als eine mafiöse Schutzgeldforderung.

Würde diese Schutzgeldforderung durch mich freiwillig beglichen werden, würde ich mich dem Verdacht der Unterstützung eines institutionalisierten Regimes aussetzen, was nach § 7 Abs. 5 VStGB strafbar wäre.

Im weiteren wird sich im vollen Maß auf die Ausführungen meiner Schreiben vom 15.02.16 Az. VWG/CH-OTO 01/16 und vom 22.02.16 Az. VWG/CH-OTO 02/16 bezogen.

Aufgrund obiger Ausführungen setzen sich die an der Sache beteiligten Herren und Damen des unbedingten Vorsatzes sich gegen Völkerrecht vergehen zu wollen, aus.

Es wäre derweil so einfach gewesen, wie es am Ende meines Schriftsatzes vom 22.02.16 Az. VWG/CH-OTO 02/16 gefordert ist, aufzuzeigen, wann der Kraftakt stattgefunden hat, mit dem das deutsche Volk sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz gegeben hat wie es in dessen neuen Präambel steht und wo dieser festgeschrieben ist, bedurft, um Herrn Opelt zu befrieden.

Ohne diese Auskunft wird den Herren und Damen der Vorwurf gemacht ein sog. institutionalisiertes Regime zu unterstützen und deswegen die gesamte wirtschaftliche und körperliche Zerstörung des Herrn Opelt und seiner Lebensgefährtin in Angriff genommen zu haben, um seine berechnete Gegenwehr, die in den Menschenrechtspakten festgeschrieben stehen - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl 1976 II, 428) und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553) - hier insbesondere Artikel 14 - in Kraft für die BRD und die DDR seit 1973, niederzuzwingen.

Zitat Artikel 14 bürgerliche und politische Rechte:

*„ (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine **zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen** durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“*

Es wird hiermit zusätzlich beantragt den Richter Herrn Artus wegen Befangenheit von der Sache zu entbinden.

Vorsorglich werden hiermit gegen die beteiligten Herren und Damen Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften des BGB gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein
- Dr. Bert Schaffarzik - Präs. des VWG Chemnitz
-Botschaft der Russischen Botschaft in Berlin
-Deutschlandverteiler

Anhang 1

BVERFG: ZUM ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR BEI GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art.103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandersetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).

Anhang 2:

§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn dieses im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß: Hier heißt es: Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschreiben haben. **Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.** (vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde. Unterschrift mit einer Paraphe genügt nicht.(OLG Köln, Rpfl. 1991, 198 – Urteil wird nicht existent – vgl. auch **BVerwG** NJW 1994, 746; ebenso nicht die in Klammern gesetzte maschinengeschriebene Wiedergabe der Namen der Richter. (Kopp/Schenke VwGO, 14. Auflage 2005)

Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452
Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31.
Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276
Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, **liegt rechtlich nur ein Entwurf** vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist.
Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452
In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)

Vorsorglich wird, wenn sich auf elektronische Unterschrift berufen werden sollte, auf § 174 Abs. 3 ZPO verwiesen.

Der Präsident

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ
Zwickauer Str. 56 | 09112 Chemnitz

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Durchwahl
Telefon +49 371 453-0
Telefax +49 371 453-7309

verwaltung-p@
vgc.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13. April 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 140-4/16(001)

Chemnitz,
18. April 2016

Verwaltungsstreitverfahren 4 L 72/16

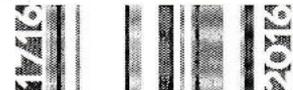
Sehr geehrter Herr Opelt,

ich habe Ihre Ausführungen eingehend geprüft. Sie geben keinen Anlaß zu weiteren Maßnahmen meinerseits. Ich weise darauf hin, daß eine Anhörungsrüge nur möglich ist, wenn kein anderes Rechtsmittel eröffnet ist; ausweislich der dem Beschluß beigefügten Belehrung können Sie jedoch Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bert Schaffarzik



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 639, 09006 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/vgc

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.00 Uhr
Fr. 13.30 - 14.00 Uhr

Verkehrsverbindung:
Straßenbahn:
Linie 1 Hst. Reichsstr
Bus: Linie 31 Hst. M.-Brandt-Str.
DB AG: Bhf. Chemnitz-Mitte

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
archiv-svv.de Menschen/Opelt

20.04.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Betr. Sofortige Beschwerde

Ihr Schreiben vom 18.04.16 AZ. 4 L 72/16

unser Zeichen VWG/CH-OTO 04/16

„Diese Denkart also, daß man sich als Deutschen schlechtweg denke, daß man nicht gefesselt sei durch den Schmerz, daß man die Wahrheit sehen wolle, und den Muth habe ihr ins Auge zu blicken, setze ich voraus, und rechne auf sie bei jedem Worte, das ich sagen werde, und so jemand eine andere in diese Versammlung mitbrächte, so würde derselbe die unangenehmen Empfindungen, die ihm hier gemacht werden könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.“(aus Rede an die Nation von Johann Gottlieb Fichte 1808)

„Nun gibt es derer viele, die unangenehme Empfindungen haben, wenn sie der Wahrheit gegenübergestellt werden. Es sind jene, die denen gleichkommen, die am Ende des 2. Weltkrieges in geistiger Unnachtung stumpfsinnig auf den Endsieg der Nationalzionisten gepocht haben, um ihre Verblendung nicht ablegen zu müssen. So manchen Deutschen haben diese „Kettenhunde“ gemordet und die heutigen tun es ihnen gleich, obwohl ihnen klar aufgezeigt wurde, daß sie sich gegen festgeschriebenes Völkerrecht vergehen.“
(aus Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 17.04.16)

Sofortige Beschwerde
gegen die private Mitteilung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Chemnitz
Herrn Dr. Bert Schaffarzik
vom 18.04.2016

Herr Dr. Bert Schaffarzik teilte Herrn Opelt folgend mit:

„Ich weise darauf hin, daß eine Anhörungsrüge nur möglich ist, wenn kein anderes Rechtsmittel eröffnet ist; ...“

Erstens ist die Rüge keine Anhörungsrüge gewesen, sondern eine Rüge wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs; eben wie mit Schreiben vom 13.04.2016 AZ: VWG/CH-OTO 03/16 wie mitgeteilt nach § 321a ZPO:

- (1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn*
- 2. Das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat..*

Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist in der Rüge unmittelbar folgend angesprochen:
„Dabei werden hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen zwecks des rechtlichen Gehörs (siehe Anhang 1)... mißachtet.“

Hier noch mal der Anhang 1:

„BVERFG: ZUM ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR BEI RICHTSENTSCHEIDUNGEN

Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragene Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichte, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandergesetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).“

Inwieweit es einem Dr. und noch dazu Examenprüfer meine Rüge vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 eingehend geprüft und diese Prüfung keinen Anlaß zu weiteren Maßnahmen seinerseits nachvollzogen werden kann, ist meinerseits jedenfalls klar. Dr. Schaffarzik vermeint hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen nicht anerkennen zu müssen. Schlimmer noch, es wird verbindlich in Kraft getretenes Völkerrecht verletzt, da sich Herr Opelt klar auf die in den Menschenrechtspakten festgeschriebenen Rechte beruft; hier insbesondere auf den Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte wie es ebenfalls bereits in der Rüge dargelegt wurde.

Art.14

*„ (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine **zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen** durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“*

Es soll also, so ist letztendlich zu vermuten, der Rechtsschutz des Herrn Opelt im Zusammenhang mit seinem wirtschaftlichen und körperlichen Leben völlig zerstört werden, um ihn abzuhalten, weiterhin den Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks für das Grundgesetz und des sächsischen Staatsvolks für die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 zu fordern; was wiederum gegen Völkerrecht verstößt, dem Herr Dr. Schaffarzik , wenn er sich dem Grundgesetz als Bewohner der Bundesrepublik unterstellt nach Artikel 25 GG verpflichtet wäre.

Selbst wenn er sich diesem nicht unterstellen würde, ist verbindlich in Kraft getretenes Völkerrecht für die gesamten Vereinten Nationen unmittelbar zu beachtendes Recht und somit auch für Herrn Dr. Schaffarzik als Einzelnen verbindlich.

Die Rüge nach § 321a ZOPO in Verbindung mit der Ablehnung des Richters Artus wegen Befangenheit vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 bleibt aufrechterhalten und wird hiermit mit dem Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit gegen den Präsidenten des Verwaltungsgerichts erweitert.

Es wird gefordert die verbindlich in Kraft getretenen Regeln des Völkerrechts unmittelbar zu beachten, dem rechtlichen Gehör des Herrn Opelt nachzukommen um somit den Rechtsschutz des Herrn Opelt nicht weiter zu zerstören.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: VWG Chemnitz
Verwaltung Vogtlandkreis
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler



Verwaltungsgericht
Chemnitz

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ
Postfach 639, 09006 Chemnitz

Chemnitz, den 22.04.2016

Tel.: 0371/ 453-7322
Bearbeiter: Frau Keßler

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen: 4 L 72/16
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsstreitsache Olaf Thomas Opelt
gegen Landkreis Vogtlandkreis
wegen Verkehrsrecht; hier: Aufhebung der Pfändung des
PKW
Antrag nach § 123 VwGO**

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21.04.2016 zur Kenntnisnahme.

Im richterlichen Auftrag

Keßler
Justizbeschäftigte

Hausanschrift:
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 453-0
Telefax: (0371) 453-7309

Geschäftszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.00 Uhr
Fr. 13.30 - 14.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn: Linie 1 Hst. Reichsstraße
Bus: Linie 31 Hst. M.-Brandt-Str.
DB AG Bhf. Chemnitz-Mitte

Ausfertigung

Az.: 4 L 72/16



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis,

vertreten durch den Landrat, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen,

Gz.: 0031301424 u.a.,

- Antragsgegner -

wegen Verkehrsrechts; Aufhebung der Pfändung des Pkw
hier: Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 21.04.2016 durch Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Siewert, Richter am Verwaltungsgericht W. Müller und Richterin Schulze beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 15.04.2016 gegen den Einzelrichter des vorliegenden Verfahrens, Richter am Verwaltungsgericht Artus, wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Der Antragsteller ist Eigentümer des Pkw Nissan Primera, Baujahr 2003, mit dem amtlichen Kennzeichen V-DR 110. Dieses Fahrzeug wurde im Jahr 2014 durch den Antragsteller für 4.200,00 Euro erworben und in der Folge privat genutzt.

Mit Schreiben vom 15.02.2016, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am selben Tag, beantragte der Antragsteller den Erlass einer "einstweiligen Verfügung auf Grundlage der ZPO § 935 ff insbesondere des § 940 in Verbindung mit § 802a und § 829 ZPO" und begehrte die Aufhebung der Pfändung des Pkw Nissan Primera, amtliches Kennzeichen V-DR 110. Anlass hierfür war eine Pfändung des vorgenannten Fahrzeugs durch den Antragsgegner, welche dieser am 10.02.2016 wegen einer gegen den Antragsteller bestehenden Forderung für Abfall- und Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 3.858,73 EUR vorgenommen hatte. Der Antragsteller ist der Auffassung, die vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen seien rechtswidrig. Mit Schriftsatz vom 22.02.2016 hat der Antragsteller seinen Antrag erweitert. Hinsichtlich des Wortlauts wird auf Seite 2 des Schriftsatzes verwiesen.

Mit Beschluss vom 21.03.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter, Richter am Verwaltungsgericht Artus, zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Den Eilantrag hat der Einzelrichter mit Beschluss vom 01.04.2016 abgelehnt und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Mit Schriftsatz vom 13.04.2016 erhob der Antragsteller gegen den Beschluss vom 01.04.2016 die Rüge gemäß § 321a ZPO und beantragte sinngemäß,

den Richter am Verwaltungsgericht Artus wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Eine Begründung des Befangenheitsantrags erfolgte nicht, vielmehr führte der Antragsteller im Hinblick auf den Inhalt des Beschlusses vom 01.04.2016 aus, die Vorschrift des rechtlichen Gehörs sei mit einer unwahrscheinlich hochmütigen Willkür missachtet und der Rechtsschutz des Antragstellers hierdurch zerstört worden. In der weiteren Folge zitierte der Antragsteller aus der Verfassung des Freistaates Sachsen und bekräftigte seine Auffassung bezüglich der Nichtigkeit des sogenannten "2+4-Vertrags" bzw. des Einigungsvertrags.

In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 19.04.2016 trat der Richter am Verwaltungsgericht Artus dem Vorwurf der Befangenheit entgegen. Die Ausführungen im Schriftsatz des Antragstellers vom 13.04.2016 würden nicht erkennen lassen, auf welche tatsächlichen Umstände der Befangenheitsantrag gestützt werden soll. Der Umstand allein, dass der Antragsteller mit der gerichtlichen Entscheidung inhaltlich nicht zufrieden ist, da sie offensichtlich nicht seiner Rechtsauffassung entspricht, könne eine Ablehnung wegen Befangenheit nicht begründen.

2. Das Gesuch des Antragstellers vom 15.04.2016, Herrn Richter am Verwaltungsgericht Artus wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist zwar zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Die Ablehnung setzt dabei nicht voraus, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt des Beteiligten aus gesehen hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unbefangenheit zu

zweifeln. Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.09.2007- 4 A 1007/07, 4 A 1007/07 (4 A 1023/06); Hüßtege in : Thomas/Putzo, ZPO, § 42, Rn. 9).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist schlechterdings nichts ersichtlich, was für eine Voreingenommenheit und damit Befangenheit des Richters am Verwaltungsgericht Artus sprechen könnte. Anhaltspunkte für eine "unwahrscheinlich hochmütige Willkür" des Einzelrichters sind nicht gegeben, vielmehr hat er die verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten, sich objektiv mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt sowie die vorliegende Aktenlage unvoreingenommen gewürdigt. Allein aus der Tatsache, dass die am 01.04.2016 getroffene Entscheidung den Antragsteller offenbar nicht überzeugt, kann eine Befangenheit des Richters nicht hergeleitet werden. Im Übrigen liegen die Ausführungen des Antragstellers zum Völkerrecht und den von ihm benannten historischen Verträgen ersichtlich neben der Sache. Mit der Frage der Begründetheit seines Antrags und den entsprechenden Gründen des Beschlusses vom 01.04.2016 hat sich der Antragsteller nicht auseinandergesetzt.

Soweit er sich gegen die gerichtliche Entscheidung wendet, ist der Antragsteller letztlich auf die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu verweisen. Ein Befangenheitsantrag kann ein Rechtsbehelfsverfahren nicht ersetzen und es erfolgt im Rahmen eines solchen auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen eines Eilbeschlusses.

Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Siewert

W. Müller

Schulze

ausgefertigt/beglaubigt:

Chemnitz, den 22.04.2016

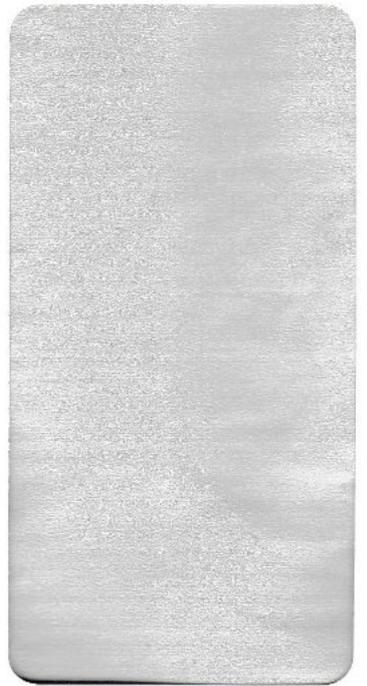
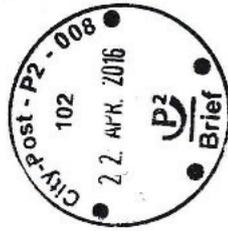
Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

Keßler

beauftragte Urkundsbeamtin





Az.: 4 L 269/16

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Olaf Thomas Opelt,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

- Antragsteller -

gegen
den Landkreis Vogtlandkreis,
vertreten durch den Landrat,
Neundorfer Straße 94/96,
08523 Plauen,
Gz.: 0031301424 u.a.,

- Antragsgegner -

wegen
Verkehrsrecht; hier: Aufhebung der Pfändung des PKW
Antrag nach § 152a VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 26.04.2016 durch Richter am Verwaltungsgericht Artus als Einzelrichter beschlossen:

Die Rüge wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Es Entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichterstatter als Einzelrichter. Der Beschluss vom 21.03.2016, mit welchem der Rechtsstreit im Verfahren zum Aktenzeichen 4 L 72/16 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen wurde, umfasst auch die Entscheidung über die nunmehr erhobene Rüge (vergl. Happ in Eyermann, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, § 152a Rn. 20). Das Gesuch des Antragstellers, den hier zur Entscheidung berufenen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21.04.2016 zurückgewiesen.

Die mit Schreiben vom 13.04.2016 erhobene Rüge ist unzulässig, dabei ist es unerheblich, ob die wegen der behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs erhobene Rüge auf § 152a VwGO oder (wie der Antragsteller meint) auf § 321a ZPO gestützt wird. Sowohl nach § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO, als auch nach § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO ist die Rüge nur zulässig, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist. Gegen den hier angegriffenen Beschluss vom 01.04.2016 ist jedoch die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft. Insoweit hätte der Antragsteller die hier behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend der dem Beschluss vom 01.04.2016 beigefügten Rechtsmittelbelehrung mit der Beschwerde vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht geltend machen können. Auf diesen Umstand wurde der Antragsteller bereits mit Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18.04.2016 hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dieser Beschluss ist gemäß § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO (ebenso wie bei § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO) unanfechtbar.

Artus

ausgefertigt/beglaubigt:

Chemnitz, den 27.04.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz

Die Geschäftsstelle

Keßler

beauftragte Urkundsbeamtin



Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags:

Mit der Erklärung der vier Alliierten Mächte , des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik,

vom 05.06.1945 wurde in Anbetracht der Niederlage Deutschlands die Übernahme der obersten Regierungsgewalt proklamiert.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde die Aufhebung von NS-Recht angeordnet, also das deutsche Zivil- und Strafrecht bereinigt in Kraft gesetzt.

Am 12.05.1949 wurde mit Genehmigungsschreiben der drei westalliierten Mächte die Ausarbeitung des Grundgesetzes bestätigt und dieses am 23.05.1949 mit der Veröffentlichung im BGBl. I in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik selbst wurde aber erst am 07.09.1949, der sog. „Tag 1“ (Gesetz 25 der amerikanischen Militärregierung vom 01.09.1949), auf der Grundlage des GG ins Leben gerufen.

Bis dato ist unwiderlegt das Fehlen jeglicher Staatsqualität der BRD bewiesen (Anhang 1). Aufgrund der Vorbehaltsrechte der drei alliierten Mächte (siehe Genehmigungsschreiben) wurde der Artikel 23 GG am 17.07.1990 aufgehoben, spätestens jedoch am 23.09.1990 durch Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes im BGBl. II S.885ff

Mit der Aufhebung des Artikel 23 GG (Geltungsbereich) ist die BRD juristisch untergegangen, damit der Rechtsstand vom 23.05.1949, also mit dem durch die alliierten Mächte bereinigtes deutsches Recht und Gesetz, eingetreten (hierzu Ausführung „Tag 1“; Anhang 2).

In dieser Ausführung ist erkennbar, daß eine Wiedervereinigung und die Weitergeltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit juristisch möglich war.

Um es noch einmal kurz und klar zu unterlegen wird folgend ausgeführt:

Im Artikel 8 der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-Plus-Vier-Vertrag genannt) ist folgend ausgeführt

Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

Und weiter ist im Artikel 9 zu erfahren:

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Da aber die letzte Ratifikation der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland durch die damalige Sowjetunion erst am 12.03.1991 stattfand, der Zwei-Plus-Vier-Vertrag also frühestens zu diesem Datum hätte in Kraft treten können, ist ein vereinigtes Deutschland, das auf der Grundlage des Einigungsvertrages, der am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, juristisch nicht entstanden, somit konnte bis dato kein vereinigtes Deutschland entstehen, das diesen Zwei-Plus-Vier-Vertrag vermeintlich erst am 13.10.1990 ratifiziert hat.

Allein mit dem Ratifikationsdatum des vermeintlichen vereinigten Deutschlands, dem 13.10.1990, also zehn Tage nach dem vermeintlichen Inkrafttreten des Einigungsvertrags ist ein unheilbarer Widerspruch entstanden, denn der Einigungsvertrag hätte einer In Kraft stehenden abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland bedurft, da nur dieser im Artikel 1 eine klare Vorschrift zwecks eines vereinten Deutschlands erläßt.

Zitat Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des 2+4 Vertrag: (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. ...“

Selbst wenn man davon ausgeht, daß mit der Unterzeichnung des Vertrags und seiner Veröffentlichung im BGBl. der Vertrag in Kraft getreten wäre, obwohl hierbei wiederum zum Inkrafttreten die Ratifizierung durch die einzelnen Vertragsparteien als unbedingt notwendig gesehen wird (siehe Artikel 9), konnte dieser Vertrag in keiner Weise die Grundlage für das Inkrafttreten des Einigungsvertrags darstellen, da die Veröffentlichung erst am 13.10.1990 im BGBl. II Nr. 38 S. 1317 getätigt wurde.

Ein weiterer unheilbarer Widerspruch ist mit der Änderung des *VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BILDUNG VON LÄNDERN IN*

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 51 S. 955

entstanden, da dieses Gesetz im Einigungsvertrag Artikel 1 vorschreibend enthalten ist. Damit sind die Vorschriften des **Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht**

Abschnitt II des Einigungsvertrages juristisch nichtig, nicht zuletzt, da der Einigungsvertrag am 31.08.1990 verfaßt wurde, die Änderungen , die in dem Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht

Abschnitt II aufgeführt sind, durch die Volkskammer durch das Verfassungsgesetz vom 13.09.1990 (GBl. I S. 1567), erst geändert wurden.

Im Zuge der obigen Beweisführung erklärt sich die zwingende Logik der Erklärung der Vier alliierten Mächte vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II Seite 1331):

»Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.

Diese Erklärung zollten die Regierungen der BRD und DDR bereits in der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag Achtung. Hier heißt es:

II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und

Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der

Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

02.03.2016

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Str. 56
09112 Chemnitz

Betr. Pfändung Landratsamt AZ. 01729393926 & 0031301424.
Ihr AZ 4L72/16 vom 29.02.2016 unser Zeichen VWG/CH-OTO 03/16

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

- Antragsteller-

gegen

das Landratsamt Vogtlandkreis
Vertr. d. d. Landrat Herrn Keil
Neundorfer Str. 94-96
08523 Plauen

- Antragsgegner –

**Erneute Stellungnahme zu dem Schreiben vom 29.02.2016 Az 4L 72/16
auf die Darstellung von Frau Wiemann**

Der Schriftverkehr des Herrn Opelt mit dem Verwaltungsgericht Chemnitz erfolgt auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 31.10.1946

Durch Herrn Opelt wurde zu keiner Zeit die Existenz der BRD geleugnet.

Einzig wurde bestritten der rechtliche Bestand der BRD und dies sachlich dargelegt. Diese Darlegung floß im Jahr 2013 in eine klare Beweisführung ein. Diese Beweisführung wurde dem Landkreis Vogtland, vertreten durch Herrn Lenk spätestens mit Schreiben vom 09.04.2014 Az: Lenk-Schad 01/2014 zugestellt siehe auch (Anhang des Schreiben vom 22.02.2016 AZ: VWG/CH-OTO 02/16 S.32ff)

Es bedarf einer mächtigen Portion Zurückhaltung um bei der Arroganz, die Frau Wiemann gegen Selbstbewußtsein und Eigenverantwortung getauscht hat, um deren Ausführungen im Schreiben vom 23.02.16, das sie vorab per Fax an das VG Chemnitz gesendet hat, einzig mit

Hybris ante Nemesis

zu begegnen.

Es wird sich dazu auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 22.02.2016 Az. VWG/CH-OTO 02/16 im vollen Maß bezogen und folgend weiter ausgeführt.

Wenn Frau Wiemann vermeint, daß Herr Opelt sich niemals sachlich mit den gegen ihn erhobenen Forderungen auseinandergesetzt hat, so ist dies unrichtig. Dazu zitiere ich folgend aus dem **Punkt Gründe** des Schreibens an das VG Chemnitz vom 22.02.2016

„Bei den von Ihnen beanstandeten Maßnahmen handelt es sich um die Vollstreckung von Geldforderungen des Vogtlandkreises, so dass Ihre Behauptung, dass die Behörde vorsätzlich gegen Ihr Leben angehen würde, völlig aus der Luft gegriffen ist.“

und weiter:

„Im Übrigen ist es nicht möglich Ihr Schreiben sachlich zu beantworten.“

Dazu wurde Frau Wiemann (ebenfalls im Punkt Gründe zitiert) geantwortet: *“... Sie können es mir nicht verwehren, mich für Ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung für unzuständig zu erklären.“*

Aller spätestens nach dem Erhalt der Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages im Jahr 2014 hätte Frau Wiemann aufgrund ihrer fehlenden rechtswissenschaftlichen Ausbildung und ihres Unvermögens die Beweisführung zu widerlegen, diese Sache an die nächst höhere Stelle, besser gesagt sogar an das entsprechende Verwaltungsgericht verweisen müssen.

Bereits im Jahr 2005 (siehe Anhang Az VWG/CH-OTO 02/16 S.11ff) wurde durch Herrn Opelt grundlegend auf die entsprechende Sachlage, hier z. B. im Bezug auf die Entziehung seiner Waffe ausgeführt. Die sachliche Auseinandersetzung mit den Forderungen gehen dann bis in das Jahr 2015 als Frau Meinel bereits die Parkkralle ankündigte weiter. Zu erkennen ist dies im Schreiben vom 17.02.15 Az Mei/Pfä 01/2015 an den Vogtlandkreis (siehe Anhang des AZ: VWG/CH-OTO 01 vom 15.02.2016 S.8f).

Erstaunlich ist, daß Frau Wiemann in Ihrem Schreiben an das Verwaltungsgericht folgend ausführt:

„Der Antragsteller verweigerte die Bezahlung der Forderungen im Wesentlichen mit der Begründung, dass es für sie keine rechtliche Grundlage gäbe, weil die BRD als Verwaltung auf dem Gebiet des Deutschen Reichs seit dem 18.07. 1990 keinerlei juristischen Hintergrund habe, um als Verwaltung zu agieren (Vgl. Schreiben 11.06.2004, Blatt 133 der I. Akte und vom 11.04.2011, Blatt 60 der II. Akte).“

Hier zeigt sie selbst auf, daß Herr Opelt nicht die Existenz der BRD leugnet, sondern deren öffentlich rechtliche Berechtigung sich als Verwaltung auf dem Gebiet der russischen Besatzungszone, der sog. DDR, die ebenfalls wie die BRD einzig und allein eine staatsrechtliche Verwaltung nach Artikel 43 der HLKO ist.

Ja, bewiesenermaßen siehe „Tag1“ (Anhang VWG/CH-OTO 02/16 S. 16ff)) besteht die DDR rechtlich weiterhin, ist jedoch aufgrund fehlender Organisation ebenso handlungsunfähig wie der eigentliche Staat, das Deutschen Reich.

Diese Aussage grundiert auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Bezug auf den Grundlagenvertrag vom 31.07.1973 AZ: 2 BvF 1/73. Hier wird folgend zitiert: *„Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.“....*

„Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes....

Und spätestens hier wäre es dem Landkreis Vogtland möglich gewesen, Herrn Opelt der Lüge zu strafen, in dem die Herren und Damen mitgeteilt hätten, wann denn das deutsche Volk sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz gegeben hat. Wenn Frau Wiemann darstellt, daß Herr Opelt für seine Krankheit, also Blindheit, kein Attest vorgelegt hätte, ist hier wiederum die Unwahrheit gesagt, denn ohne entsprechende Vorlage, also des Nachweises seiner 100%en Erblindung würde er kein Blindengeld erhalten. Die Zahlung von Blindengeld und die Grundsicherung, die Herr Opelt bezieht, grundieren auf der am 1.7.1990 rechtlich in Kraft getretenen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

Die Fahrt zur entsprechenden Behandlung von Frau Reiter und Herrn Opelt und dessen privat betriebene Umschulung wurden ebenfalls bereits ausführlich erwähnt. Und hier bedarf es nicht nur in die Außenbezirke, sondern in das Umland von Chemnitz zu gelangen, wozu dann auf Busse zurückgegriffen werden muß und im Zuge dessen es nicht möglich ist, Termine des Herrn Opelt im Umland von Chemnitz und Termine von Frau Reiter in Chemnitz an einem Tag in Anspruch zu nehmen. Das würde bedeuten, daß die Termine an verschiedenen Tagen vereinbart werden müßten, was zumindest, wenn Herr Opelt zu seinem Termin muß, dies kostenfrei in der Beförderung durch den Blindenausweis wäre. An einem anderen Tag aber, an dem Frau Reiter zur Behandlung nach Chemnitz bestellt ist, würde Herr Opelt nicht „mitgeschleppt“, um entsprechenden Belastungen zu entgehen. Da würde sich dann für die Fahrt mit der Straßenbahn in Plauen, den Zug von Plauen nach Chemnitz, vom Bahnhof Chemnitz zur Heilpraktikerin und zurück ein Preis von über 30 € ergeben. Das ist mehr als das Doppelte, was entsprechender Benzinverbrauch ergeben würde, bei einer Kopplung der Termine an einem Tag, somit also anteilige Kosten für Versicherung und Wartung mehr als abgedeckt sind. Die Kfz-Steuer ist aufgrund der Zulassung des PKW auf Herrn Opelt erlassen. Daß Herr Opelt bis dato den Standort der Heilpraktiker nicht aufgedeckt hat, ist dem Umstand, daß diese Termine privat finanziert werden, also nicht über Sozialhilfe oder Krankenkasse, zu verdanken. Wobei, wenn es wirklich zu einer mündlichen Verhandlung kommen müßte, die Heilpraktiker als Zeugen geladen werden können.

Bereits Ende Januar 2016 wurden erneute Termine gebündelt auf einen Tag am 20.03.2016 vereinbart. Diese Termine an einem Sonntag sind nur möglich, da über den regelmäßigen mehrjährigen Besuch der Heilpraktiker inzwischen ein gutes Verhältnis aufgebaut wurde und dessen besonders zu lobenden guten Willen dieser Menschen bedarf.

Der Hinweis Frau Wiemanns mit der Einkaufsmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Wohnortes wird folgend entgegnet. Die nächste Einkaufsmöglichkeit, hier die Diska ist ca. 700 m entfernt, ein Edeka und ein Norma sind weiter entfernt. Allein der Weg hin über 700 m wäre in einem Spaziergang eine gute Angelegenheit. Da aber auf dem Rückweg mit vollen Einkaufstaschen mit ca. 15-25 kg Gewicht eine entsprechende Belastung für den Blinden und der doch nicht allzugut zu Fuß seienden Frau Reiter ist, ist für Frau Wiemann nicht nachzuvollziehen.

Bedarf aus dem Baumarkt wie Blumenerde für Basilikum, Schrauben, Pflanzgefäße u. ä., und Lebensmittel wie frische Eier, Kartoffeln direkt vom Hof sowie ebensolche Milch sind ohne PKW schwer oder nicht erreichbar.

Der Hinweis, daß der PKW nach § 811 Abs. 1 Pkt. 5 also für den Berufsweg des Herrn Opelt nicht gebraucht wird, ist dem Umstand verschuldet, das es Herrn Opelt bis dato nicht gegeben war an der so hoch gepriesenen Inklusion teilzuhaben. Wenn man aber in demselben § 811 Abs. 1 Pkt. 1 nachschaut und das folgende Zitat beachtet:

1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

*1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung **angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf.***

ist aus den angeführten und nachgewiesenen Tatsachen durchaus ersichtlich, daß es ein sehr bescheidener Bedarf ist, den der PKW abdeckt.

Es wird im Zuge dessen auf den Anträgen der Stellungnahme vom 22.02.2016 AZ. VWG/CH-OTO 02/16 im vollen Maß bestanden und die Ladung des Zeugen Verteidigungsattache Herrn Oberst Starow zu einer mündlichen Verhandlung weiterhin als unbedingt notwendig erachtet. Weitere Zeugen so u. a. die in der oben stehenden Ausführung erwähnten Heilpraktiker werden bei Entscheidung auf mündliche Verhandlung ebenfalls benannt.

*„Aber ich behaupte, daß in solchem Falle dergleichen Handlung so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie ist, dennoch keinen wahren sittlichen Wert habe, sondern mit anderen Neigungen zu gleichen Paaren gehe, zum Exempel der Neigung nach Ehre, die wenn sie glücklicher Weise auf das trifft, was in der Tat gemeinnützig und pflichtmäßig mit hin ehrenwert ist, Lob und Aufmunterung, aber nicht Hochschätzung verdient, denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nämlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht zu tun. Gesetzt also das Gemüt jenes Menschenfreundes wäre vom eigenen Kram umwölkt, der alle Teilnehmung an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen andern Notleidenden Wohl zu tun, aber fremde Not rührte ihn nicht, weil er mit seiner eigenen genug beschäftigt ist, und nun da keine Neigung ihn mehr dazu anreizt, risse er sich doch aus dieser tödlichen Unempfindlichkeit heraus und täte die Handlung ohne alle Neigung lediglich aus Pflicht, als dann hat sie allererst ihren moralischen Wert.“
Immanuel. Kant- Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: Verwaltungsgericht Chemnitz (2-fach)
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 17 28 · 02607 Bautzen/Budyšin

Der Präsident

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101

08468 Reichenbach

Bautzen, den 10. August 2005

Tel.: (03591) 21 75-306

E-Mail:

Bearb.:

Aktenzeichen: 1400
(Bitte bei Antwort angeben)

Feststellungsklage

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihre an das "unzuständige Oberverwaltungsgericht Bautzen" gerichtete Feststellungsklage gibt keine Veranlassung, hier ein Verfahren zu führen. Es besteht im Übrigen keine Veranlassung, über die Existenz bzw. "Nichtexistenz" der Bundesrepublik Deutschland zu judizieren.

Mit freundlichen Grüßen


Reich



Az: 854/161 158311

Sonst. Vork. Schadoch, Pottli

03747 14 2365

11³⁰ / 12³⁰

10.02.10